

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 101/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. Oktober 1972

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

.....,
Kläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter:-

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1972 durch den
Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n ,
die Richter Dr. K a i s e r und K ü s t e r
und die ehrenamtlichen Richter S c h n i e w i n d
und J a k u b o w s k i für Recht erkannt:

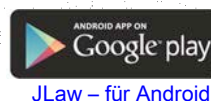
Die Revisionn des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. März 1969
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, zu welcher Gefahrklasse der Kläger zu veranlagen ist.

Der Kläger eröffnete am 22. Dezember 1964 ein Unternehmen zur Vermietung eines Lastkraftwagens über 1 t Nutzlast mit Fahrer an Inhaber einer Güternahverkehrserlaubnis. Nach der Betriebsbeschreibung vom 4. Mai 1965 wird der Lastkraftwagen von ihm selbst gefahren; außerdem beschäftigt er eine fremde Person. Mit Aufnahme- und Veranlagungsbescheid vom 3. Juni 1965 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß er in das Unternehmerverzeichnis eingetragen und sein Unternehmen "Güternahverkehr" zur Gefahrklasse 24 veranlagt worden sei.

Den Widerspruch, mit dem der Kläger geltend machte, daß er nur einen Betrieb "Vermietung von Nutzkraftfahrzeugen" führe und daher zur Gefährtarifstelle 4, Gefahrklasse 8 zu veranlagen sei, wies die Beklagte durch Bescheid vom 8. September 1965 zurück. Darin führte sie u.a. aus, daß der Kläger seinen Lastkraftwagen an Inhaber einer Güternahverkehrserlaubnis vermiete und das Fahrzeug selbst fahre. Diese Tätigkeit habe mit der eines Autoverleihers nichts gemein; sie entspreche vielmehr in jedem Punkt der eines Fahrers im Güternahverkehr. Damit sei das von der Berufsgenossenschaft zu tragende Unfallrisiko das gleiche wie für einen im Güternahverkehr Tätigen. Auf Klage hat das Sozialgericht (SG) Braunschweig durch Urteil vom 12. Januar 1968 den Bescheid vom 3. Juni 1965, weitere während des Verfahrens erlassene Beitragsbescheide und den Widerspruchsbescheid vom 8. September 1965 aufgehoben. In den Gründen hat es ausgeführt, daß nach Teil II Nr. 1 Satz 2 des 14. Gefährtarifs der Beklagten die Veranlagung eines bestimmten Unternehmens zur Gefahrklasse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbszweig nach Teil I des Gefahrtarifs bestimmt werde. Diese Zugehörigkeit richte sich nach der Art der Betriebseinrichtung und der Art der verrichteten Tätigkeit. Der Kläger gehöre nicht zum Gewerbszweig "Güternahmverkehr", denn er besitze keine Güternahverkehrserlaubnis. Die Verträge, die er mit anderen Firmen abgeschlossen habe, seien Mietverträge, verbunden mit Dienstverschaffungsverträgen. Der Kläger könne daher nur zur Gefahrklasse 8 "Verleih von Kraftfahrzeugen" veranlagt werden. Allenfalls habe die Beklagte nach Teil II Nr. 2 des Gefahrtarifs die Möglichkeit, die Gefahrklasse um 10 bis 50 v.H. zu erhöhen, wenn sie meine, daß im vorliegenden Fall wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise eine höhere Gefahr vorliege als die, für welche die Gefahrklasse eines Gewerbszweiges in Teil I berechnet sei.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat durch Urteil vom 18. März 1969 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

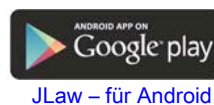
Da unter den Beteiligten kein Streit darüber bestehe, daß der Kläger Mitglied der Beklagten sei, sei der Aufnahme- und Veranlagungsbescheid vom 3. Juni 1965 insoweit bindend geworden und das SG hätte ihn daher nicht in vollem Umfang aufheben dürfen. Die angefochtenen Bescheide seien aber auch hinsichtlich des Gewerbszweiges und der Gefahrklasse nicht zu beanstanden.

Bei der Einstufung eines Unternehmens in den Gefahrtarif sei nach den §§ 725, 730 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf den Grad der von dem Unternehmen ausgehenden Unfallgefahr abzustellen und nicht darauf, ob eine gewerberechtliche Erlaubnis vorliege. Daher seien die vom SG beigezogenen Entscheidungen anderer Gerichte (Amts-, Land-, Oberlandesgericht Braunschweig, Verwaltungsgericht Braunschweig), die sich mit der Frage befaßten, ob das Vermieten von Lastkraftwagen mit Fahrer ohne Güternahverkehrserlaubnis an Inhaber einer solchen Erlaubnis gegen Vorschriften des Güterkraft-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

verkehrsgesetzes verstoße, für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit ohne Belang. Die Zuteilung von Unternehmen zur Gefahrklasse erfolge aufgrund des 14. Gefahr tariffs der Beklagten nach Gewerbszweigen. Die Zugehörigkeit zu einem Gewerbszweig richte sich nach der Art der Betriebseinrichtung und der Art der verrichteten Tätigkeit. Bei Güternahverkehrsunternehmen liege die typische Betriebsgefahr in dem Fahren sowie Beladen und Entladen der Fahrzeuge mit den zu transportierenden Gütern. Führe ein Unternehmer ohne Güternahverkehrserlaubnis mit seinem Personal für einen anderen Transporte aus, so gehe von ihm die Unfallgefahr aus, die einem Güternahverkehrsunternehmen eigen sei. Stelle er aber dem anderen Unternehmer nur sein Fahrzeug ohne Fahrer oder Beifahrer zur Verfügung, so sei die Unfallgefahr geringer und gleiche derjenigen, die von den der Gefahrklasse 8 zugeordneten Unternehmen ausgehe. Die Betriebseinrichtung und die Art der Tätigkeit des Klägers entsprächen im wesentlichen - jedenfalls hinsichtlich der Unfallgefahr - der eines Güternahverkehrsunternehmens. Die erhöhte Unfallgefahr gehe von dem Fahren sowie dem Beladen und Entladen aus. Eine Einstufung in die Gefahrklasse 8 "Verleih von Kraftfahrzeugen" komme nicht in Betracht. Nach dem Sprachgebrauch werde darunter die Vermietung von Kraftwagen an Selbstfahrer (Leihwagen) verstanden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es im wesentlichen wie folgt begründet: Es werde die unrichtige Anwendung des 14. Gefahr tariffs der Beklagten gerügt, der im ganzen Bundesgebiet gelte. Richtig sei, daß er sich nur gegen die Veranlagung zur Gefahrklasse wende. Da der Bescheid vom 3. Juni 1965 jedoch eine Einheit darstelle, sollte er in vollem Umfang aufgehoben werden. Für die Einstufung in eine Gefahrklasse sei es entgegen der Ansicht des LSG nicht ohne Bedeutung, ob er als Nahverkehrsunternehmer oder als Vermieter von Kraftfahrzeugen anzusehen sei. Zur Gefahrklasse 24

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

könne er nur veranlagt werden, wenn er ein Güternahverkehrsunternehmen betreibe. Das sei aber nach der vom SG dargelegten Rechtsprechung nicht der Fall. Soweit er den Lastkraftwagen selbst fahre, liege ein mit einem Mietvertrag gekoppelter Dienstverschaffungsvertrag vor. Nur der Mieter seines Fahrzeuges betreibe ein Nahverkehrsunternehmen. Dieser führe die Werbung durch, beschaffe die Aufträge, bestimme die Reihenfolge ihrer Abwicklung sowie den Einsatz der Fahrzeuge und rechne mit den Auftraggebern ab. Allein im Betrieb des Güternahverkehrsunternehmens entstehe das Risiko, das eine Einstufung in die Gefahrklasse 24 rechtfertige. Als Vermieter eines Lastkraftwagens brauche er lediglich Betriebseinrichtungen, die das Vermieten von Kraftfahrzeugen erforderten; dagegen bedürfe er keiner Einrichtung, wie sie der Güternahverkehrsunternehmer benötige. Nach dem Teil I des Gefahrtarifs richte sich der Gewerbszweig nach der Art der Betriebseinrichtung und der Art der verrichteten Tätigkeit. Es müßten also beide Erfordernisse erfüllt sein, um das Unternehmen richtig einzustufen. Der Verleih oder richtig die Vermietung von Kraftfahrzeugen sei der Gefahrklasse 8 zuzuordnen. Allein in diese sei er einzustufen. Die Ausführungen im angefochtenen Urteil, daß nach dem Sprachgebrauch unter Vermietung eines Kraftfahrzeugs die Vermietung mit Fahrer zu verstehen sei, während mit Verleih eines Kraftfahrzeugs nur die bloße Vermietung des Fahrzeuges an Selbstfahrer gemeint werde, seien nicht richtig. In der Praxis gebe es solche Unterschiede nicht. Daß im 14. Gefahrtarif der Beklagten unter dem Oberbegriff Personenbeförderung die Autovermietung und in derselben Gefahrklasse auch noch der Verleih von Kraftfahrzeugen angeführt seien, habe durchaus seine Berechtigung. Bei der hier genannten Autovermietung handele es sich um Fahrzeuge für einen Personenverkehr, während der Verleih von Kraftfahrzeugen die Vermietung zur Beförderung von Sachen betreffe. Ob die eine oder die andere Art der Fahrzeugvermietung mit oder ohne Fahrer erfolge, mache keinen Unterschied. Eine andere Auslegung des Gefahrtarifs wäre willkürlich.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 18. März 1969
aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des SG Braunschweig vom 12. Januar 1968
zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Maßgebend für die Veranlagung des Klägers zur Gefahrklasse ist der 14. Fahrtarif der Beklagten idF vom 5. März 1965. Er ist revisibles Recht, da er sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (§ 162 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Einwendungen gegen die Vereinbarkeit des Fahrtarifs als einer autonomen Rechtsnorm der Beklagten mit Normen höheren Rechts oder gegen die Ordnungsmäßigkeit seines Zustandekommens hat der Kläger nicht erhoben. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, daß der Fahrtarif insoweit rechtsunwirksam sein könnte (vgl. BSG 27, 237, 240).

Der Fahrtarif ist neben der Lohnsumme der zweite Faktor, auf dem der von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft zu entrichtende Beitrag aufbaut (§ 725 RVO). Entsprechend dem Auftrag des Gesetzes (§ 730 RVO) sind zur Abstufung der Beiträge durch einen Fahrtarif nach dem Grad der Unfallgefahr Gefahrklassen zu bilden. Diesem Auftrag ist die Beklagte dadurch nachgekommen, daß sie in Teil I ihres Fahrtarifs Gewerbszweige entsprechend ihrer Unfallgefährdung verschiedenen Gefahrklassen zugeteilt und in Teil II bestimmt hat, daß die Veranlagung eines Unternehmers zur

- 7 -



- 7 -

Gefahrklasse durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbszweig bestimmt wird, wobei dieser sich nach der Art der Betriebseinrichtung und der Art der versicherten Tätigkeit richtet.

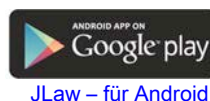
Unter Beachtung des entscheidenden Gesichtspunktes der Unfallgefährdung ist der Kläger zu der für den Gewerbszweig "Güternahverkehr" maßgebenden Gefahrklasse 24 zu veranlassen. Dabei ist es unerheblich, daß er die erforderliche Erlaubnis für den Güternahverkehr (§ 80 des Güterkraftverkehrsgesetzes -GüKC-) nicht besitzt. Ausschlaggebend ist, daß die Art der Betriebseinrichtung und die Art der versicherten Tätigkeit des Klägers hinsichtlich der Unfallgefährdung dem Gewerbszweig "Güternahverkehr" entsprechen. Nach den Feststellungen des LSG vermietet der Kläger seinen Lastkraftwagen mit Fahrer an Inhaber einer Güternahverkehrserlaubnis, und zwar nicht für einzelne und vorher bestimmte Transporte, sondern dergestalt, daß der Inhaber der Güternahverkehrserlaubnis allein den Einsatz des Fahrzeuges nebst Fahrer bestimmt und die jeweils erforderlichen Weisungen erteilt. Nach gefestigter Rechtsprechung handelt es sich bei der entgeltlichen Überlassung eines Fahrzeugs mit Fahrer zum Transport nicht um einen Fracht- oder Beförderungsvertrag, sondern um einen Mietvertrag, verbunden mit einem Dienstverschaffungsvertrag (BGH, VersR 1970, 934 mit Nachweisen; siehe auch das vom SG zitierte Urteil des OLG Braunschweig vom 17. Mai 1966 - 1 U 184/62 -).

Entgegen der Ansicht des SG bedeutet aber gerade dies, daß das Unternehmen des Klägers nach der Art der Betriebseinrichtung und der Art der versicherten Tätigkeit im Hinblick auf die Unfallgefährdung dem Gewerbszweig "Güternahverkehr" zuzurechnen ist. Zutreffend hat die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die die Unfallgefahr bestimmende Betriebseinrichtung und Tätigkeit im Unternehmen des Klägers die gleichen sind wie in einem Güternahverkehrsunternehmen. Hier wie dort werden Lastkraftwagen gehalten und unterhalten, werden mit ihm Fahrten durchgeführt, wird Fracht geladen und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

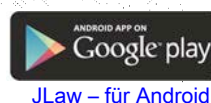
entladen. Daß der Kläger keinen einem Güternahverkehrsunternehmen entsprechenden Bürobetrieb unterhält, ist unerheblich, da dieser für die Unfallgefährdung und damit für die Zuteilung zu einer Gefahrklasse keine ausschlaggebende Bedeutung hat. Rechtlich bedeutsam ist vielmehr, daß Unfälle, die der Kläger oder ein von diesem beschäftigter Fahrer mit dem vermieteten Lastkraftwagen bei Fahrten auf Weisung des Mieters dieses Fahrzeuges erleidet, dem Betrieb des Klägers zuzurechnen sind. Zwar unterliegt der Fahrer aufgrund des Dienstverschaffungsvertrages dem Direktionsrecht des Mieters des Lastkraftwagens und Inhabers der Güternahverkehrserlaubnis; das gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO geschützte Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen des Klägers besteht aber weiter (RGZ 82, 427, 429; 98, 327, 328). Ein Unfall des Fahrers im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit ist dem Betrieb des Klägers als dem Stammunternehmen zuzurechnen, mag auch die zum Unfall führende Tätigkeit gleichzeitig dem Unternehmen des Inhabers der Güternahverkehrserlaubnis gedient haben (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 7. Aufl., S. 476 t ff). Nichts anderes gilt im Ergebnis für den Fall, daß der Kläger selbst Fahrer des Lastkraftwagens ist. Die weisungsgebundene Tätigkeit aufgrund des Dienstverschaffungsvertrages im Unternehmen des Mieters seines Lastkraftwagens berührt seinen Versicherungsschutz als Unternehmer im Stammunternehmen gemäß § 543 RVO nicht.

Sind demnach Arbeitsunfälle, die der Kläger oder ein von ihm Beschäftigter als Fahrer des vermieteten Lastkraftwagens bei Fahrten auf Weisung des Mieters des Lastkraftwagens erleidet, dem Unternehmen des Klägers zuzurechnen, ist es aus dem Gesichtspunkt der Unfallgefährdung gerechtfertigt, daß der Kläger mit seinem Unternehmen zur Gefahrklasse 24 veranlagt wird.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Da der Kläger zutreffend zu dieser Gefahrklasse veranlagt worden ist, braucht nicht entschieden zu werden, welche Unternehmen dem Gewerbszweig "Verleih von Kraftfahrzeugen" zugehören und damit der Gefahrklasse 8 zuzuteilen sind. Die Revision des Klägers war somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)